



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 5. März 2019

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG – 02814 – In 2018 / NA 143
BEZUG Ihre Anfrage vom 10. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Scheidt,

mit E-Mail vom 10. Dezember 2018 beantragten Sie u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung der

„vom Digitalrat in der zweiten Sitzung vorgelegten konkreten Vorschläge.“

Dabei nahmen Sie Bezug auf Informationen auf der Website der Bundesregierung, wonach Hauptthemen der Sitzung das E-Government und der Digitale Staat gewesen seien und die Experten konkrete Vorschläge zur digitalen Modernisierung und zu einem Kulturwandel in der Verwaltung vorgelegt hätten.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Zu Ihrem Antrag liegt im Bundeskanzleramt nur eine Information vor, nämlich die

Powerpointpräsentation „2. Sitzung des Digitalrats,
Themenschwerpunkt: E-Government/Digitaler Staat.“

Zu dieser Präsentation, die weitgehend für Ihren Antrag nicht einschlägig ist, kann Ihnen jedoch zum Schutz laufender behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3b IFG, auch soweit sie einschlägig ist, kein Zugang gewährt werden.

Nach § 3 Nr. 3b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden durch die Offenlegung der begehrten Informationen beeinträchtigt werden können. Dies ist hier der Fall. Denn der erst in dieser Legislaturperiode eingesetzte Digitalrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Gestaltung des digitalen Wandels in Gesellschaft, Arbeitswelt, Wirtschaft und Verwaltung zu beraten (s. § 2 des Erlasses über die Einrichtung eines Digitalrats vom 7. August 2018). Das Gremium gehört damit auch zum Kreis der Behörden im Sinne des § 3 Nr. 3b IFG.

Die Themenschwerpunkte der Präsentation, E-Government und Digitaler Staat, betreffen zudem einen fortlaufenden Beratungsprozess sowohl innerhalb des Digitalrates selbst als auch innerhalb der Bundesregierung, der nicht nach einer Sitzung abgeschlossen ist, sondern auch in nachfolgenden Sitzungen wieder aufgegriffen wird.

Dabei stehen die Anregungen des Digitalrats am Anfang der Beratungen innerhalb des Bundeskanzleramtes und der Bundesregierung. Um einen offenen Beratungsprozess zu gewährleisten, muss es der Regierung überlassen bleiben, wann und in welcher Weise sie die Öffentlichkeit in diesen Entscheidungsprozess einbindet, damit ihre Beratungen nicht behindert werden. Eine Vorabveröffentlichung einzel-

ner Diskussionsfragmente, ohne dass diese mit technologiebasierten Anwendungsbeispielen versehen werden und in eine Strategie eingebunden sind, birgt derzeit die Gefahr, dass keine wertungsfreie ressortübergreifende Diskussion über die vielschichtigen Herausforderungen der Digitalisierung stattfinden kann.

Der Informationszugang ist deshalb gem. § 3 Nr. 3b IFG zu versagen.

Der Digitalrat informiert allerdings die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über sein Handeln über die Webseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digital-made-in-de/der-digitalrat-experten-die-uns-antreiben-1504866>. Dort sollen im Laufe des Jahres weitere Informationen über die Arbeitsweise und näher konkretisierte Arbeitsergebnisse des Digitalrats veröffentlicht werden.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro entstehen.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten

BEADH

Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.